

## **Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2025 vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg genehmigt**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 08.07.2025, Aktenzeichen WM42-42-321/168 folgenden Beschluss der Vollversammlung genehmigt

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag. Zum Grundbeitrag wird bei juristischen Personen ein Zuschlag erhoben.

Ist ein Beitragspflichtiger mit mehreren Handwerken in der Handwerksrolle eingetragen, so bestimmt sich sein Sonderbeitrag nach dem Handwerk, welches als Hauptgewerk in die Handwerksrolle eingetragen ist. Das Hauptgewerk entspricht dem Gewerk mit dem größten Tätigkeitsanteil.

Ist der Betrieb mit einem nicht-AFA-pflichtigen Hauptgewerk eingetragen und hat einen AFA-pflichtigen Eintrag als Nebengewerk, dann wird er zum AFA-pflichtigen Nebengewerk veranlagt.

### **Erhebungsgrundlage für den Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich**

Die Basis für die Erhebungsgrundlage ist der Gewerbeertrag aus dem Jahr 2022, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn für das Jahr 2022 ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommenssteuergesetz und § 8 Körperschaftssteuergesetz ermittelt wurde.

### **Grundbeitrag**

Der Grundbeitrag wird nach einzelnen Handwerken gemäß nachstehender Tabelle ermittelt.

### **Zuschlag auf den Grundbeitrag**

Von juristischen Personen und Betrieben der Rechtsform GmbH & Co.KG sowie UG & Co.KG wird zum Grundbeitrag ein Zuschlag in Höhe von 0,33 % der Erhebungsgrundlage erhoben. Der Zuschlag beträgt mindestens 102 Euro und höchstens 300 Euro.

### **Zusatzbeitrag**

Neben dem Grundbeitrag wird für alle Betriebe ein Zusatzbeitrag erhoben. Der Zusatzbeitrag wird nach einem spezifischen prozentualen Hebesatz von der Erhebungsgrundlage gemäß nachstehender Tabelle errechnet.

Ist mit einem Betrieb ein Teilungsverhältnis von Handwerk und Nichthandwerk nach § 8 der Beitragsordnung vereinbart, so wird vom Gewerbeertrag/Gewinn 2022 als Basis nur der vereinbarte prozentuale Handwerksanteil zugrunde gelegt.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich höchstens aus einer Erhebungsgrundlage von 111.400 Euro.

### **Rundung auf volle Euro-Beträge**

Zur Berechnung des Sonderbeitrages für den Ausbildungsfinaanzausgleich gemäß den Ziffern 1-4 erfolgt jeweils eine Rundung auf volle Eurobeträge nach kaufmännischen Grundsätzen. Der Beitrag wird als voller Euro-Betrag festgesetzt.

Beitrags- und Hebesätze 2025		
Bezeichnung	Grundbeitrag	Hebesatz
<b>Bäcker und Konditoren NEU</b>	<b>160 €</b>	<b>0,9336%</b>
Bäcker und Konditoren	175 €	1,0211%
Buchbinder	0 €	0,0000%
Chirurgiemechaniker	85 €	0,4981%
<b>Elektrotechniker und Elektromaschinensieder NEU</b>	<b>220 €</b>	<b>1,2837%</b>
Elektrotechniker und Elektromaschinensieder	186 €	1,0836%
<b>Feinwerkmechaniker NEU</b>	<b>100 €</b>	<b>0,5835%</b>
Feinwerkmechaniker	120 €	0,7002%
Fotograf	0 €	0,0000%
<b>Friseur NEU</b>	<b>40 €</b>	<b>0,2334%</b>
Friseur	53 €	0,3099%
<b>Glaser NEU</b>	<b>60 €</b>	<b>0,3501%</b>
Glaser	90 €	0,5275%
<b>Informationstechniker NEU</b>	<b>50 €</b>	<b>0,2917%</b>
Informationstechniker	0 €	0,0000%
<b>Installateur und Heizungsbauer und Klempner NEU</b>	<b>180 €</b>	<b>1,0503%</b>
Installateur und Heizungsbauer und Klempner	148 €	0,8636%
Kälteanlagenbauer	180 €	1,0503%
<b>Karosserie- und Fahrzeugbauer NEU</b>	<b>180 €</b>	<b>1,0503%</b>
Karosserie- und Fahrzeugbauer	170 €	0,9919%
<b>Kraftfahrzeugtechniker NEU</b>	<b>200 €</b>	<b>1,1670%</b>
Kraftfahrzeugtechniker	180 €	1,0504%
Land- und Baumaschinenmechatroniker	127 €	0,7420%
Maler und Lackierer	86 €	0,4997%
Metallbauer	152 €	0,8852%
Ofen- und Luftheizungsbauer	0 €	0,0000%
<b>Raumausstatter NEU</b>	<b>50 €</b>	<b>0,2917%</b>
Raumausstatter	35 €	0,2035%
<b>Schilder- und Lichtreklamehersteller NEU</b>	<b>35 €</b>	<b>0,2042%</b>
Schilder- und Lichtreklamehersteller	55 €	0,3209%
<b>Schreiner NEU</b>	<b>220 €</b>	<b>1,2837%</b>
Schreiner	195 €	1,1378%
Zahntechniker	35 €	0,2042%
Zweiradmechaniker	52 €	0,3034%

Die Vollversammlung beschließt anlässlich ihrer Sitzung am 05.06.2025 gemäß §§ 106 Abs. 1 Nr. 5, 113 HwO, § 4 und § 6 Beitragsordnung den Sonderbeitrag zum Ausbildungsfinaanzausgleich für 2025 gemäß der vorstehenden Beschlussvorlage.

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im Bekanntmachungsorgan der Handwerkskammer Konstanz gemäß § 38 Abs. 1, Abs. 2 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz in Kraft.

Dieser Beschluss wurde mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 08.07.2025, Aktenzeichen WM42-42-321/168 genehmigt, am 21.07.2025 ausgefertigt und wird hiermit veröffentlicht.

Konstanz, den 21.07.2025

Präsident gez. Werner Rottler

Hauptgeschäftsführer gez. Georg Hiltner

Hinweis: Die Veröffentlichung erfolgte gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Satzung der Handwerkskammer Konstanz. Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinaanzausgleich (AFA) 2025 der Handwerkskammer Konstanz wurde am 01.08.2025 auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – [www.hwk-konstanz.de](http://www.hwk-konstanz.de) – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“ eingestellt und am 01.08.2025 in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Konstanz mit Bezeichnung des Beschlusses, der Fundstelle auf der Homepage und des Datums des In-Kraft-Tretens veröffentlicht.